



Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 11 / 2014 vom 31. Oktober 2014
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

HHS 2014 Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe
Seite 177 - 178

Kraftloserklärung Sparbuch
Seite 178

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Wegen eines Formfehlers muss die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken wiederholt werden
Seite 178- 188

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf (Schulverbandssatzung)
Seite 188 - 190

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I)
Seite 190 - 191

Erlass einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe, Landkreis Bamberg
Seite 191

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe für das Haushaltsjahr 2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe hat am 21. Juli 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 23. September 2014 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Hartlandener Straße 20 + 20 a, 96135 Stegaurach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und	2.296.000 €
---------------------------------------	-------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.642.500 €
-----------------------------------	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind keine vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Stegaurach, 01.10.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Auracher Grupper
Kötzner
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3730578329 Berberich Karl

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Reche Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 18.09.2014

Sparkasse Bamberg

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Wegen eines Formfehlers muss die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken wiederholt werden**

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken

vom 21. Juli 2014

Auf Grund von § 26 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl I S. 95), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - Bay-NatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), geändert durch § 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 08. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt der Landkreis Bamberg folgende Verordnung:

§ 1

Der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 10. September 2001 (OFrABI S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Bayreuth vom 30. April 2013 (Amtsblatt Nr. 10/2013 vom 13.05.2013 für den Landkreis Bayreuth S. 27) wird wie folgt geändert:

In § 7 wird der Punkt nach der Nr. 9 durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nr. 10 angefügt:

„10. die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der in der Gemarkung Tiefenellern, Gemeinde Litzendorf, in der Gemarkung Poxdorf, Gemeinde Königsfeld und in der Gemarkung Ludweg, Stadt Scheßlitz gelegenen und in den beiliegenden Karten M 1 : 100.000, M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 rot gekennzeichneten Flächen (Konzentrationsflächen für Windkraft). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014

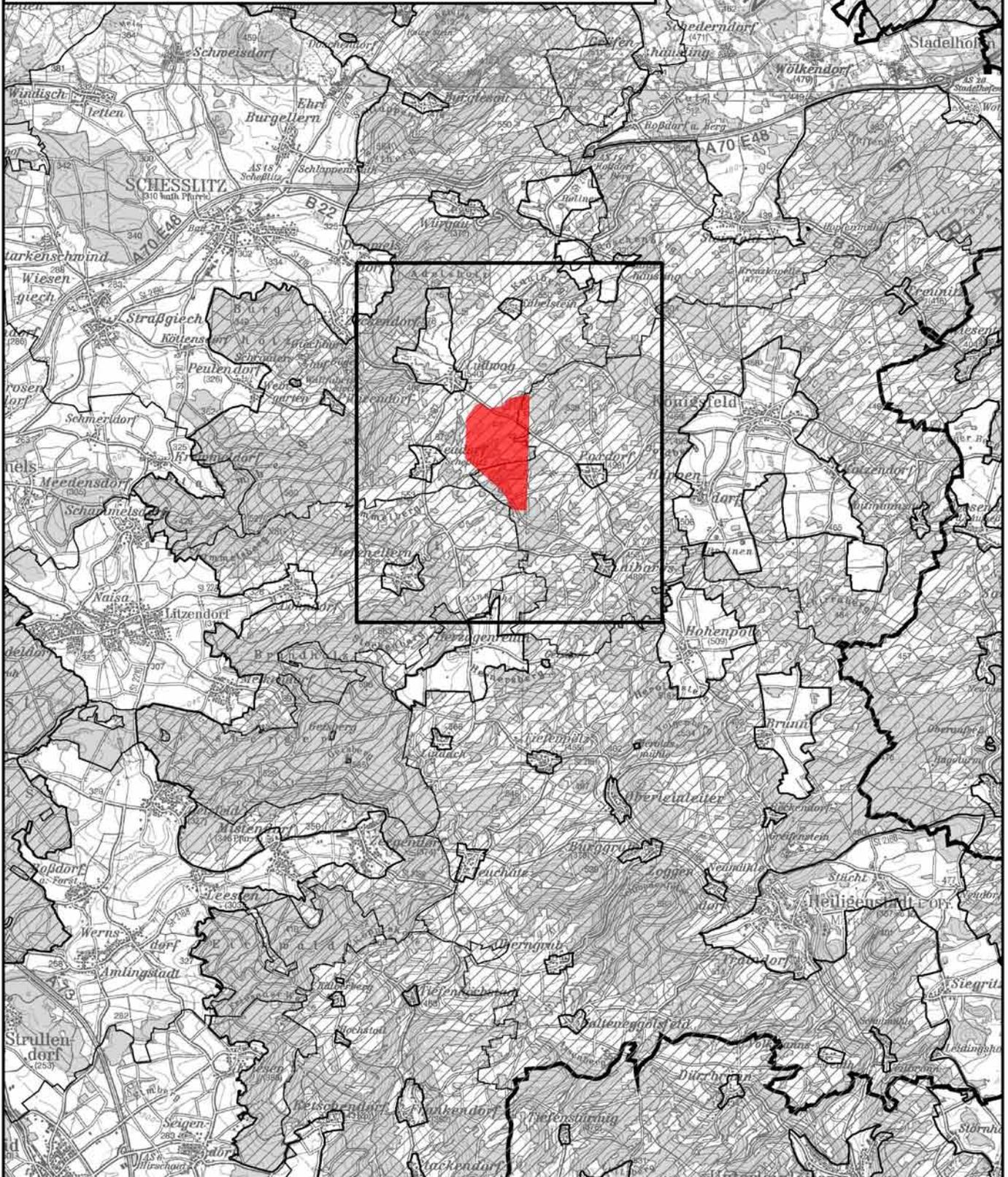
-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1:100.000

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung

Landkreis Bamberg

Johann Kalb
Johann Kalb
Landrat



Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014

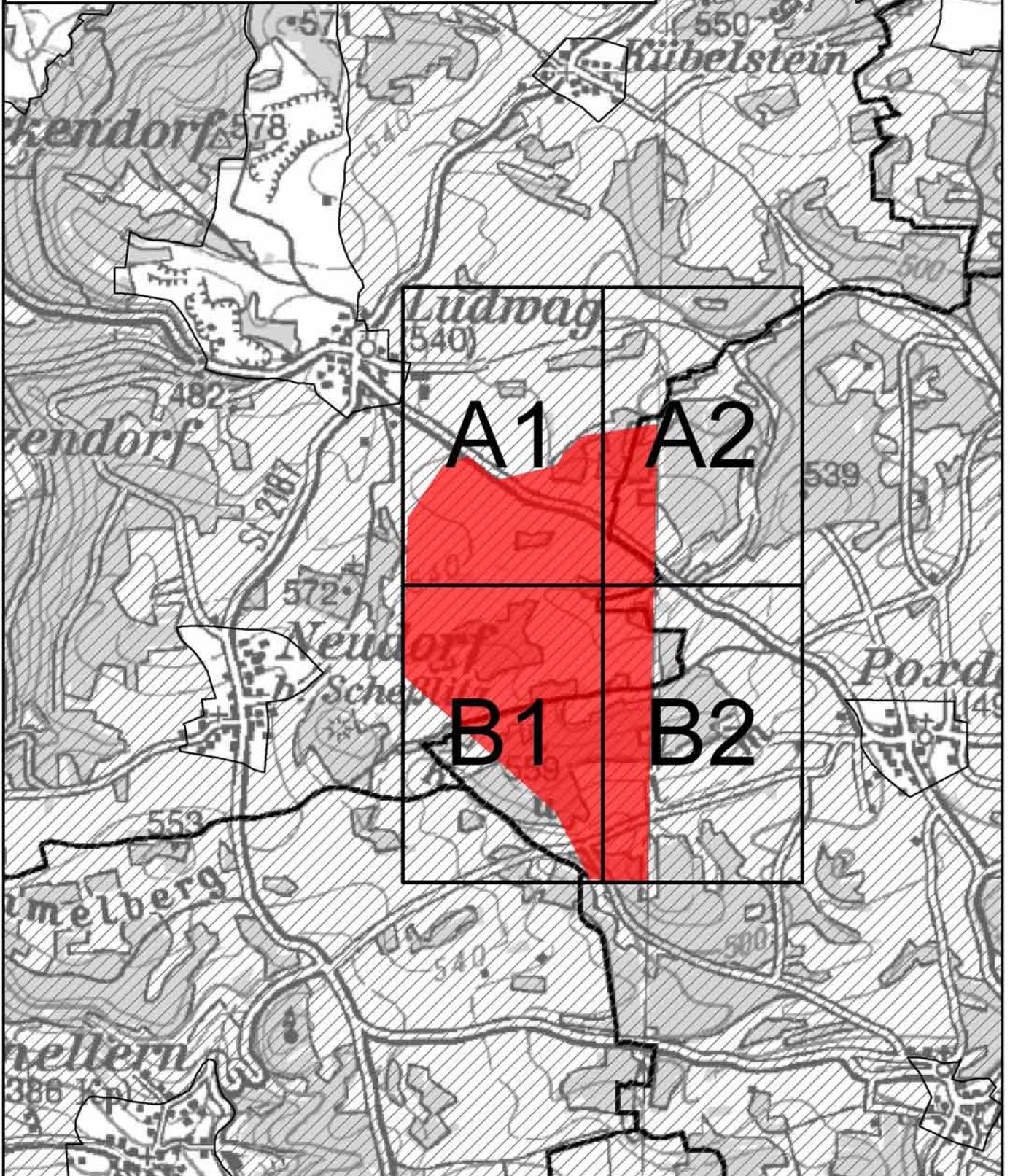
-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet

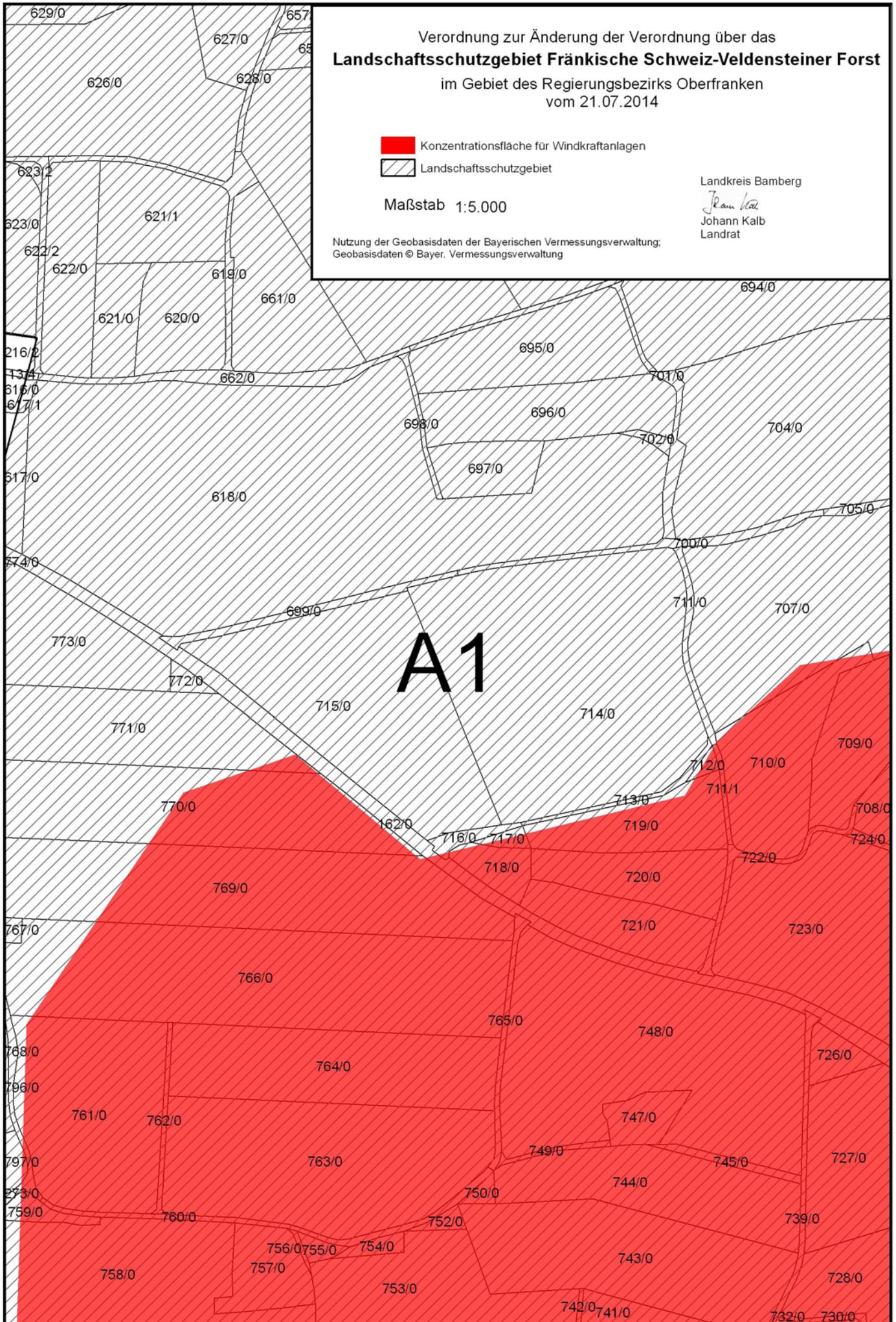
Maßstab 1:25.000

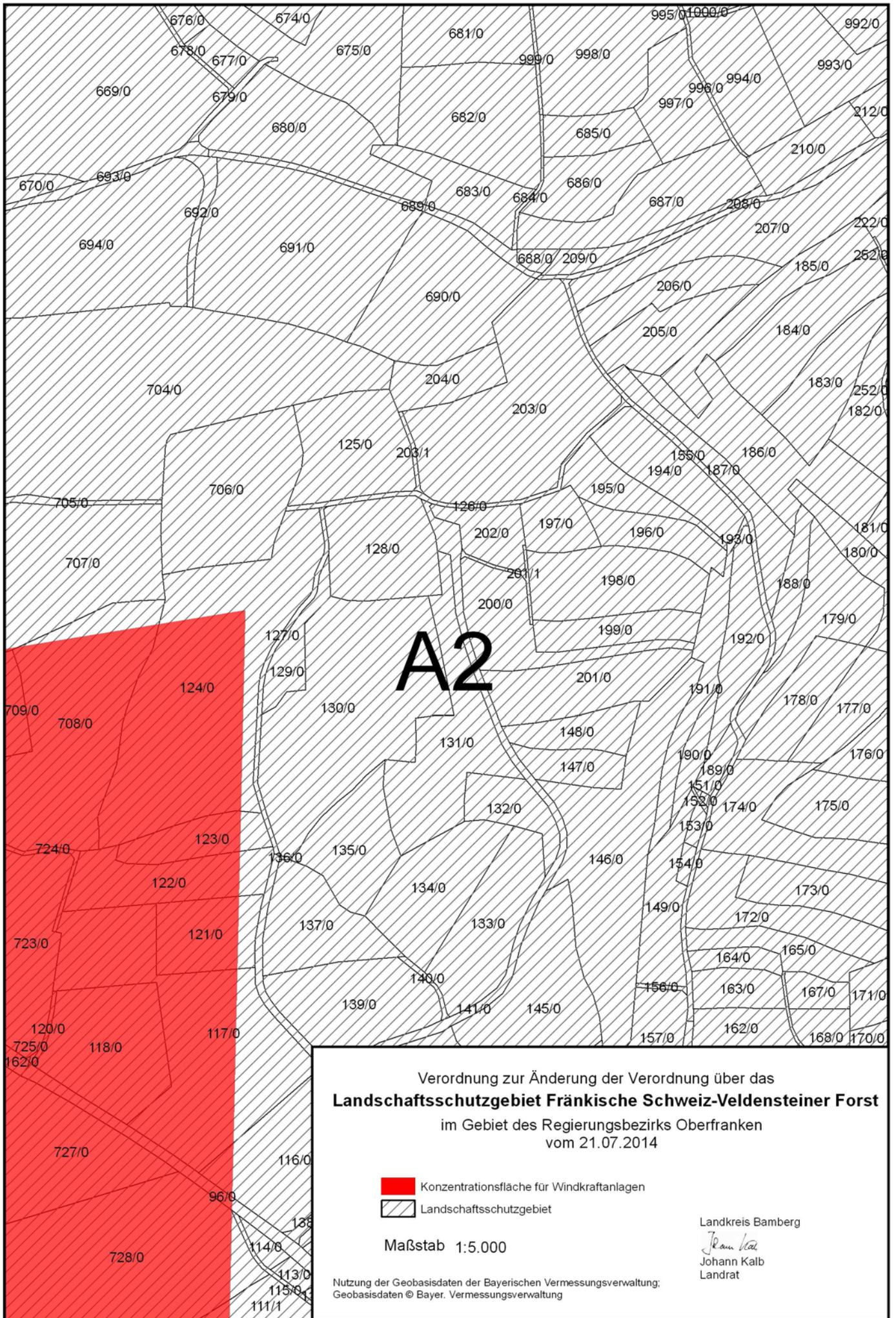
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer, Vermessungsverwaltung

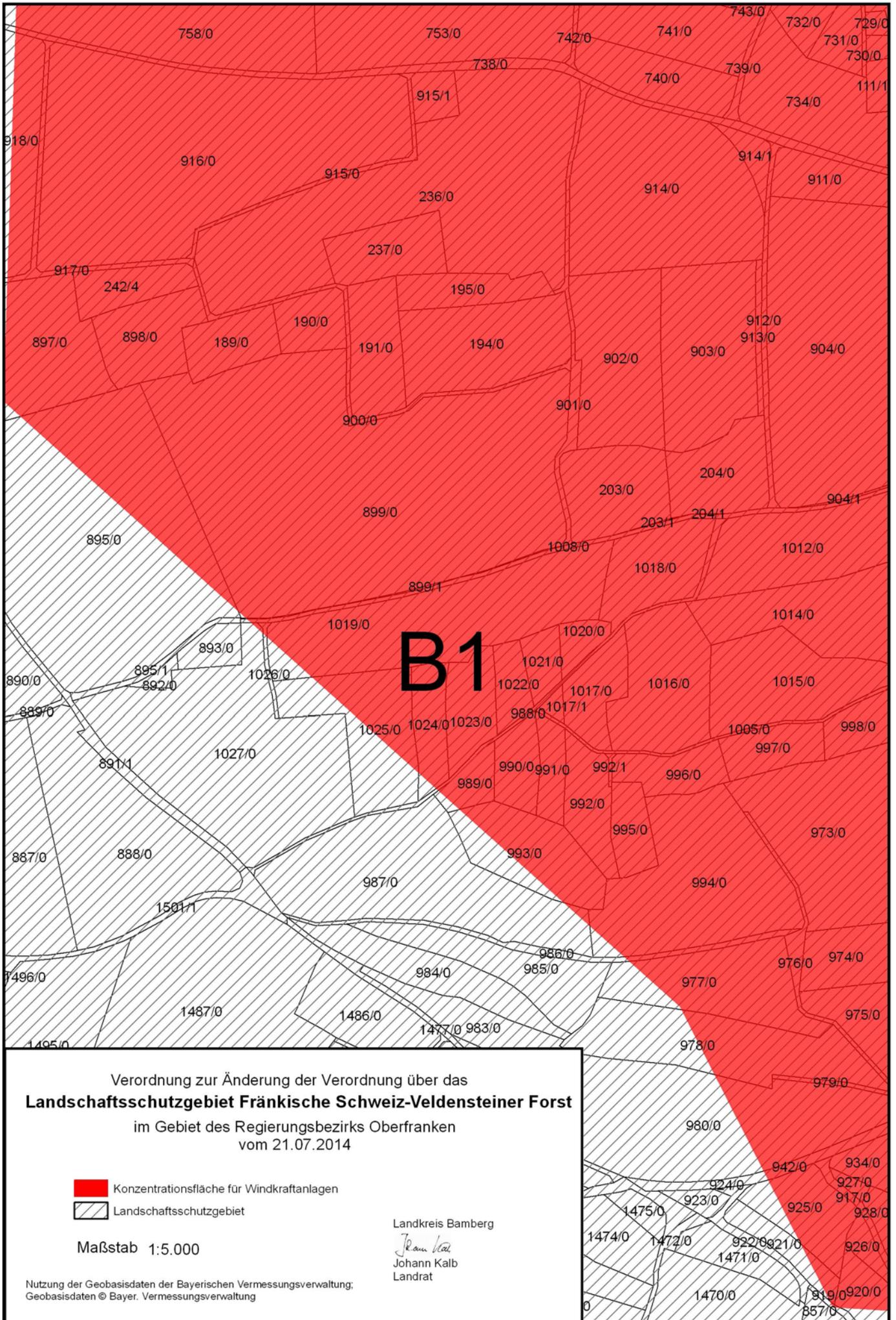
Landkreis Bamberg

Johann Kalb
Johann Kalb
Landrat









Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014

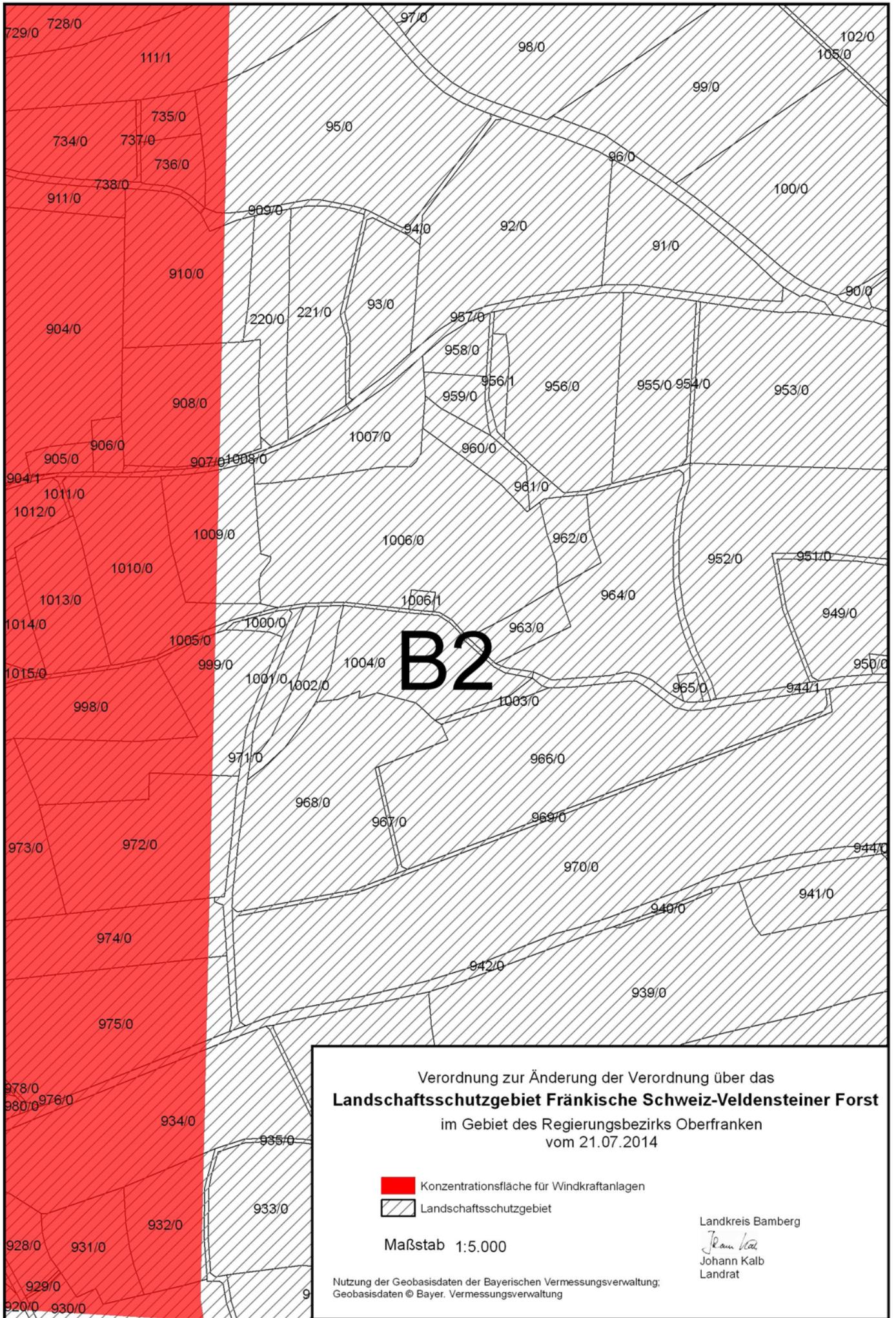
-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1:5.000

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung

Landkreis Bamberg

Johann Kalb
Johann Kalb
Landrat



Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014

-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1:5.000

Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Johann Kalb
Landrat

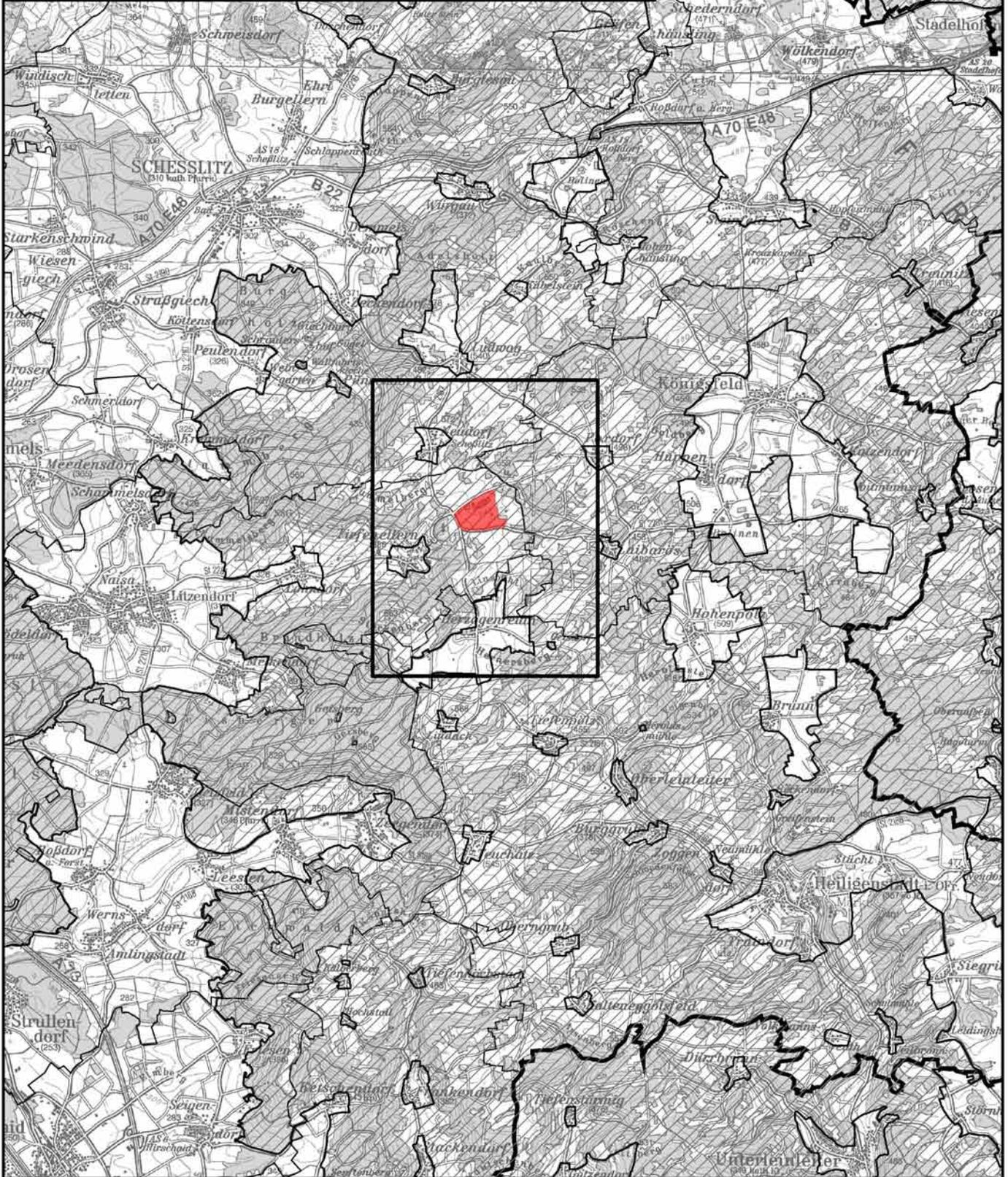
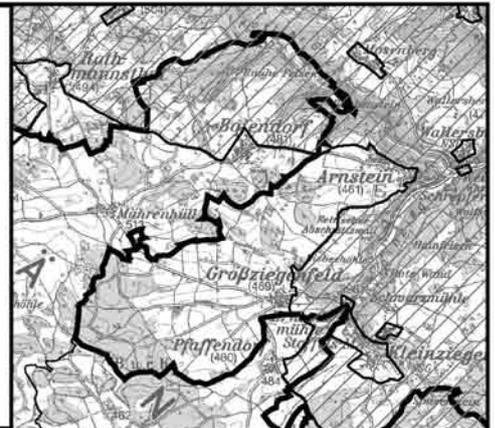
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014

-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1:100.000

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung

Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Johann Kalb
Landrat



Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014

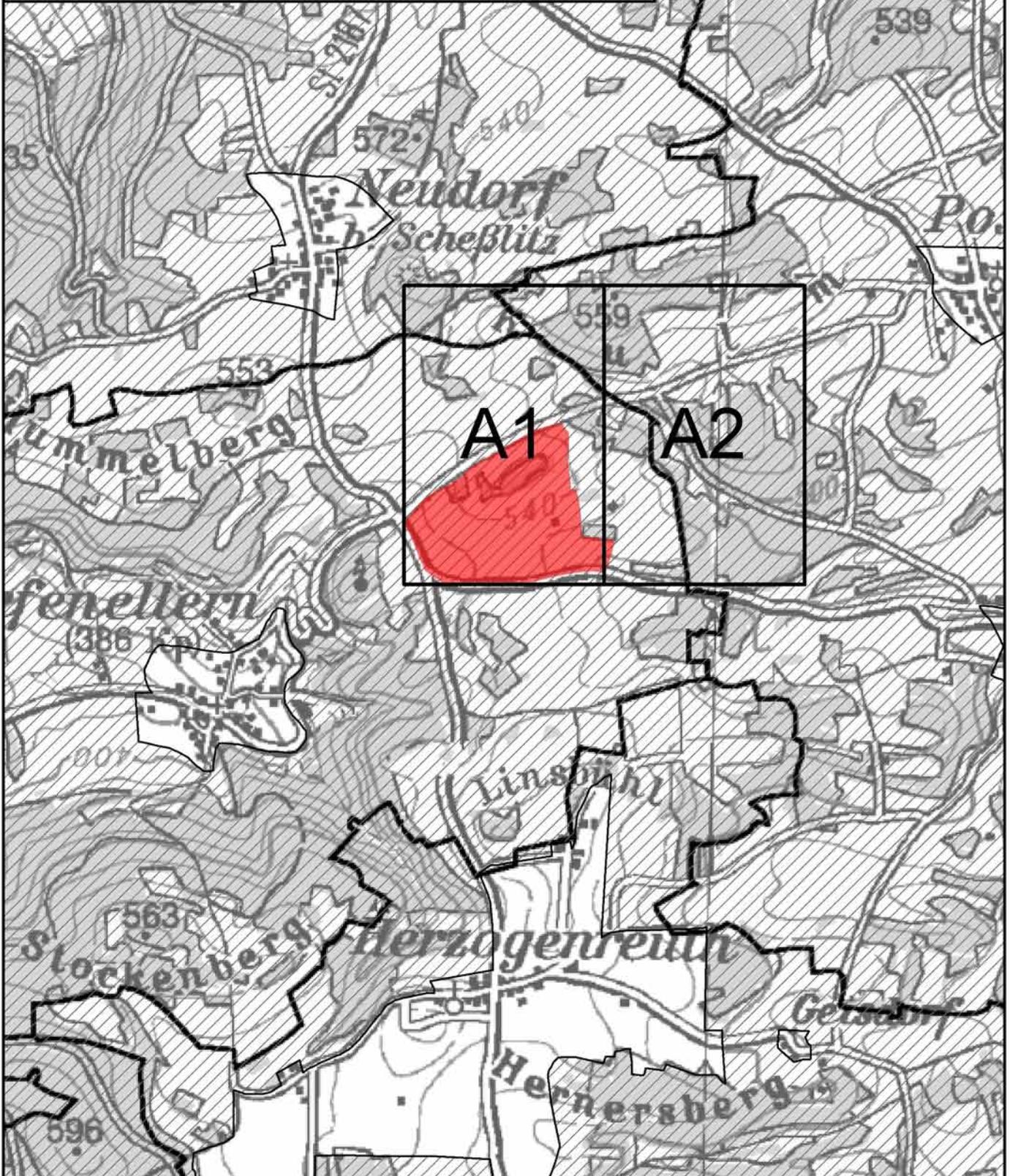
-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1:25.000

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung

Landkreis Bamberg

Johann Kalb
Johann Kalb
Landrat



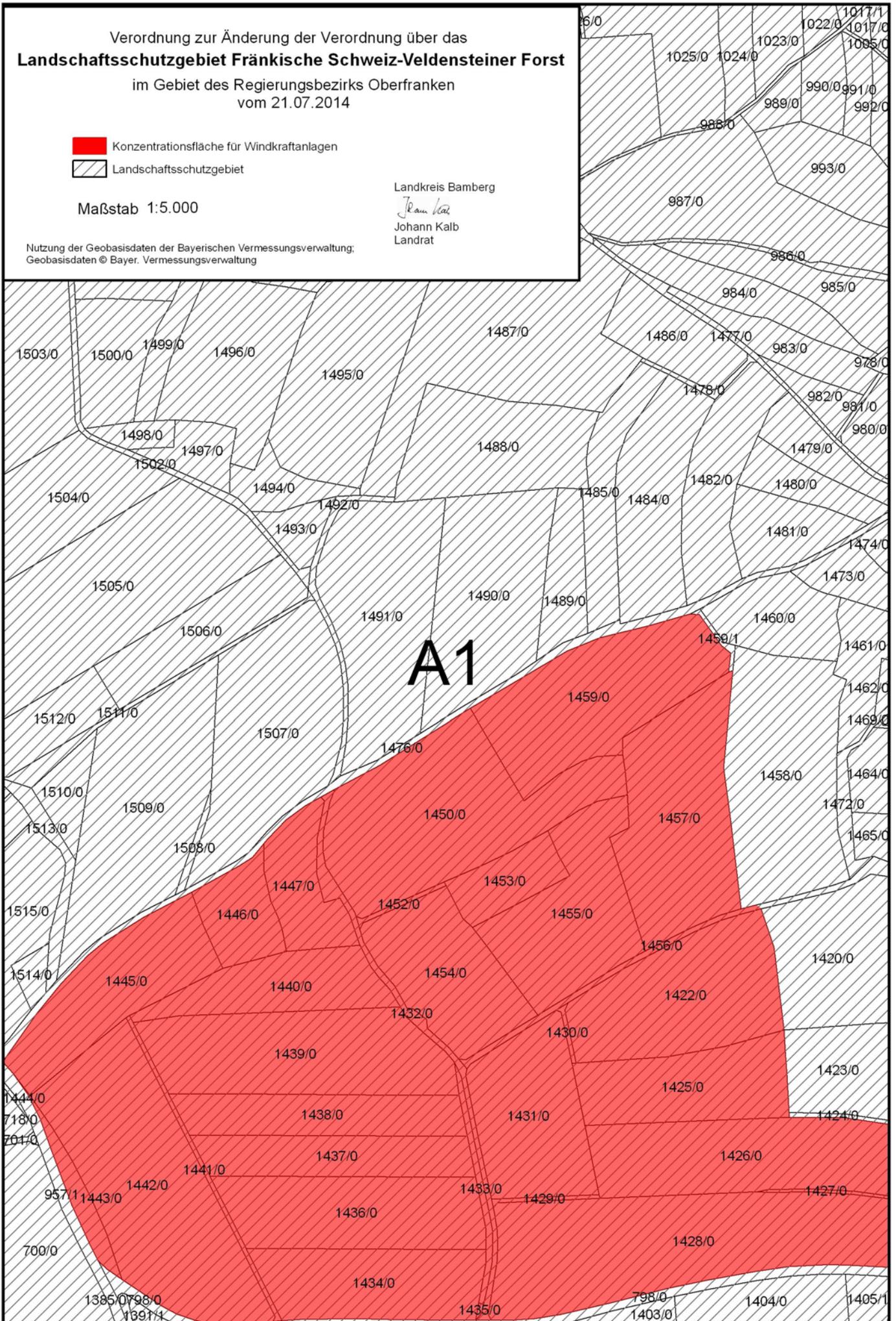
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014

-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1:5.000

Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Johann Kalb
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung



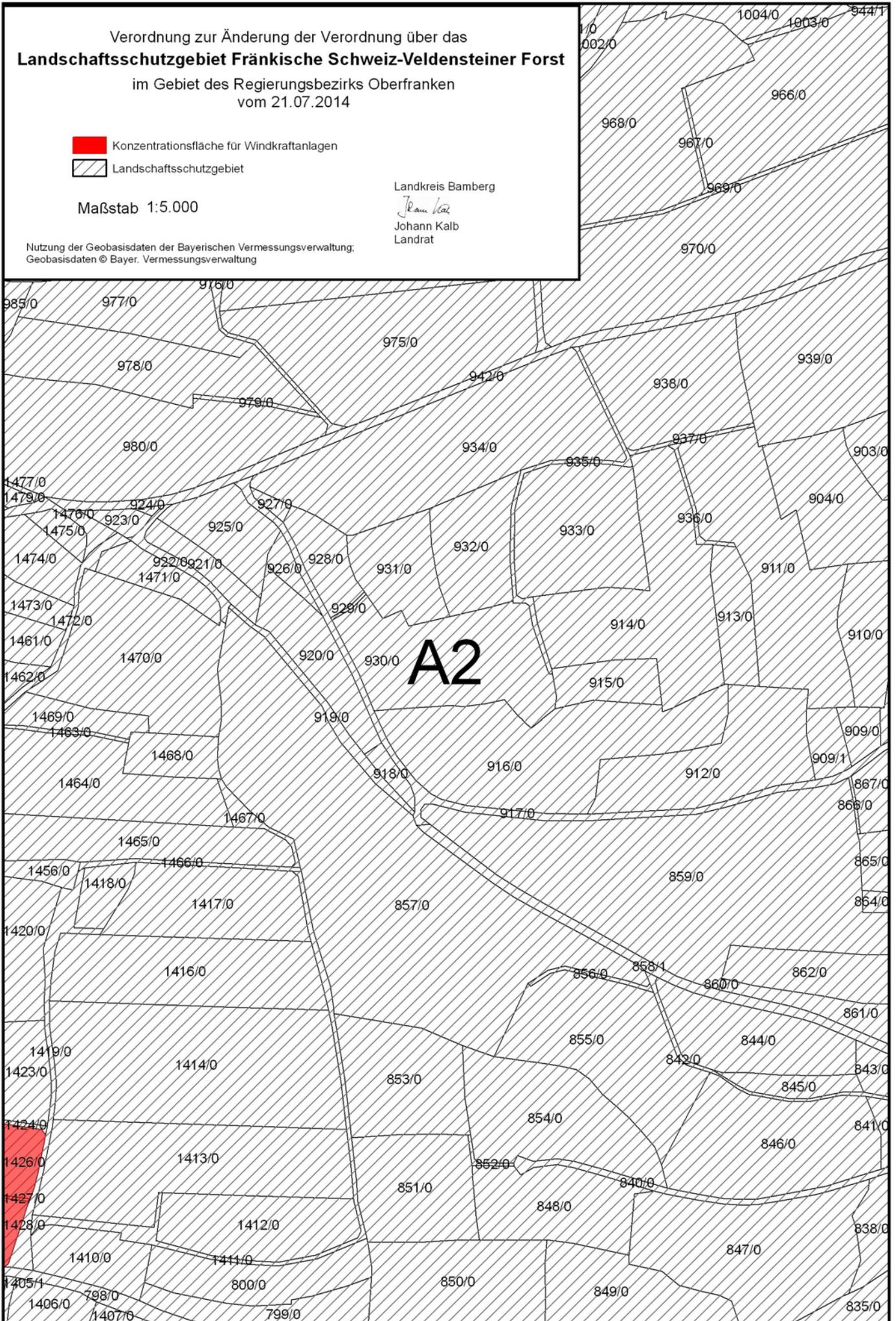
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken
vom 21.07.2014

-  Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen
-  Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1:5.000

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung

Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Johann Kalb
Landrat



Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Buttenheim und Altendorf in ihrer Sitzung am 26.06.2014 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 18. Juli 2014, AZ: 12.1-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I - folgende

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Buttenheim und Altendorf
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Buttenheim.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Buttenheim geführt.

§ 3

Entschädigung

für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Ent-

scheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit

- eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- Euro steuer- und sozialversicherungsfrei.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld

- für jede Sitzung in Höhe von 25,-- Euro.

- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit

- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung.

- für jede Sitzung in Höhe von 25,-- Euro.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungs-ort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 25,-- Euro.

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 25.-- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprenghels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Buttenheim vom 21.07.2008 außer Kraft.

Buttenheim, 01.09.2014

Schulverband Buttenheim und Altendorf
Karmann
Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132 -1-I)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 13. Oktober 2014, Az. 20140549, Herrn Dieter Laufer, Burg 2, 96170 Lisberg, eine Baugenehmigung für den Neubau einer Lager- und Unterstellhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 168 der Gemarkung Lisberg erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung der Baugenehmigung an die bau- und immissionsschutzrechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und bei der Gemeinde Lisberg - Schloss Trabelsdorf, 2.OG, Am Schloss 6, 96170 Lisberg-Trabelsdorf - zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klage-begehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bamberg, 13.10.2014

Landratsamt Bamberg

Erlass einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe am 24. Juni 2014 beschlossene Entschädigungssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Entschädigungssatzung
für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur
Wasserversorgung der Weißberggruppe,
Priesendorf, Landkreis Bamberg

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Weißberggruppe (im folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung i. H. von 20,00 € je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil einsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter des Zweckverbandes eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. von 220,00 € sowie ein 13. Monatsgehalt.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

Wenn ein längerer Vertretungsfall eintritt erhält er / sie für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 1/30tel des Betrages nach § 2, höchstens jedoch den Betrag nach § 2 je Kalendermonat.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Priesendorf, 24.06.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Weißberggruppe
Tröster
Verbandsvorsitzender

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat

